



IATF - International Automotive Task Force

Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung („IATF Rules 5th Edition“)

5. Ausgabe – Sanktionierte Interpretationen (SIs)

Die „Zertifizierungsvorgaben, 5. Ausgabe“ bzw. „Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung, 5. Ausgabe zum IATF 16949-Standard“ (**IATF Rules 5th Edition**) wurden im November 2016 veröffentlicht und sind seit dem 1. Januar 2017 verbindlich anzuwenden.

Die folgenden Sanktionierten Interpretationen wurden durch die IATF freigegeben und veröffentlicht. Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Sanktionierten Interpretationen ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Veröffentlichung.

Der revidierte Text wird in **blau** dargestellt.

Eine Sanktionierte Interpretation (SI) ändert die Auslegung einer Regel oder Anforderung und wird somit Grundlage für eine Abweichung.

Die SI Nr. 1 wurde im Juni 2017 veröffentlicht und ist verbindlich ab dem 1. Juli 2017 anzuwenden.

Die SIs Nr. 2 bis 5 wurden im Oktober 2017 veröffentlicht und sind verbindlich ab dem 1. Oktober 2017 anzuwenden.

Die SIs Nr. 6 und 7 wurden im November 2018 veröffentlicht und sind verbindlich ab November 2018 anzuwenden.

Die SI Nr. 8 wurde im Oktober 2019 veröffentlicht und ist verbindlich ab 1. November 2019 anzuwenden.

Die SI Nr. 1 wurde im Oktober 2019 überarbeitet und erneut veröffentlicht; verbindlich ab 1. Januar 2020 anzuwenden.



NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
<p style="text-align: center;">1 überarbeitet</p>	<p style="text-align: center;">Antragsprozess und Kriterien für IATF 16949-Auditoren 4.2</p>	<p>Die Zertifizierungsgesellschaft muss über einen Prozess zur Auswahl von neuen Auditorkandidaten zur Zulassung zum IATF Auditor-Qualifizierungsprozess verfügen. Die Vertragsgeschäftsstelle der beantragenden Zertifizierungsgesellschaft muss für jeden Kandidaten ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular sowie alle diesbezüglichen Informationen und Nachweise dem zuständigen IATF Oversight Office zur Freigabe vorlegen, um Zugang zum IATF Auditor-Qualifizierungsprozess zu erhalten.</p> <p>Die Auditorkandidaten müssen folgende Auswahlkriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Qualifizierung gemäß ISO/IEC 17021 und den relevanten Vorgaben der Akkreditierungsstelle für ISO 9001-Audits, b) Durchführung von mindestens sechs (6) Audits als ISO 9001-Zertifizierungsauditor in produzierenden Unternehmen, mindestens drei (3) davon als leitender Auditor, <p>Anmerkung: Erfahrung mit internen Systemaudits oder Lieferantensystemaudits in produzierenden Unternehmen der Automobilindustrie kann berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> c) nachweisbare Kenntnisse in automobilspezifischen Qualitätstechniken und d) vier (4) Jahre geeignete praktische Erfahrung (Vollzeit) innerhalb der letzten fünfzehn (15) zehn (10) Jahre in einer Organisation mit automobiler Fertigung im Geltungsbereich der IATF 16949, (siehe Abschnitt 1.0) – davon zwei (2) Jahre im Bereich Qualitätssicherung und/oder Qualitätsmanagement. ¹ <p>Anmerkung: Erfahrung in ähnlichen Branchen (z.B. der Luft- und Raumfahrtindustrie, Telekommunikation, Bahnindustrie, Industriefahrzeuge, etc.) oder der Chemie-, Elektro- oder Metallindustrie, kann berücksichtigt werden. ¹</p> <p>e) vor der Teilnahme am neuen Trainings- und Prüfungskonzept für neue Zertifizierungsauditoren muss mindestens ein (1) vollständiges IATF 16949-„Third Party“-Audit (ohne außerordentliche Audits) mit einer Mindestdauer von zwei (2) Tagen begleitet worden sein. ²</p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
<p>Fortsetz. 1</p>		<p>Begründung für diese vorgenannten Änderung(en):</p> <p>¹ Diese Änderung soll es den Zertifizierungsgesellschaften ermöglichen, weitere neue Auditoren qualifizieren zu können, insbesondere um die Transitionphase zu unterstützen. (Juni 2017)</p> <p>² Verbesserung von Wissen und Erfahrung des angehenden Auditors hinsichtlich des IATF-Zertifizierungsschemas, bevor er an dem Training und der Prüfung für neue Zertifizierungsauditoren teilnimmt. (modifiziert Oktober 2019)</p>
<p>2</p>	<p>Außerordentliche Audits 7.2</p>	<p>Es kann notwendig werden, dass die Zertifizierungsgesellschaft Klienten auditieren muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um Beschwerden bezüglich der Leistung eines Klienten (siehe Abschnitt 8.1 a und b) zu überprüfen, - aufgrund von Änderungen am Qualitätsmanagementsystem des Klienten (siehe Abschnitt 3.2), - aufgrund von wesentlichen Änderungen eines Produktionsstandortes des Klienten oder - als Folge der Suspendierung eines Zertifikats (siehe Abschnitt 8.3), - um die effektive Implementierung von festgelegten Korrekturmaßnahmen für Hauptabweichungen zu verifizieren (siehe Abschnitt 5.11.4), - um die effektive Implementierung von festgelegten Korrekturmaßnahmen für Abweichungen die als offen, aber 100%ig gelöst eingestuft wurden (siehe Abschnitt 5.11.3 c), zu verifizieren, - um zu verifizieren, dass die implementierten Korrekturmaßnahmen zu einer Verbesserung bei der Erfüllung von Kundenzielen/-vorgaben bzw. deren Indikatoren führen - aufgrund eines Zertifikatsentzuges (siehe Abschnitt 8.7). <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p>Der IATF sind Situationen bekannt, in denen Zertifizierungsgesellschaften eine Hauptabweichung für das Nichterreichen von Kundenzielen/-vorgaben (d.h. bezogen auf Lieferleistungs- und/oder</p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
<p>Fortsetz. 2</p>		<p>Qualitätsindikatoren) oder aufgrund eines besonderen Kundenstatus eines IATF OEM ausstellen. In diesem Fall erfolgt die reguläre Suspendierung gefolgt von dem geforderten außerordentlichen Audit. Während dieses außerordentlichen Audits kann die Zertifizierungsgesellschaft zwar die effektive Implementierung der notwendigen Korrekturmaßnahmen verifizieren, allerdings ist noch nicht genügend Zeit vergangen um zu bestätigen, dass die Korrekturmaßnahmen zu einer Verbesserung/zum Erreichen der Kundenziele/-vorgaben führten. Diese neue Anforderung ermöglicht der Zertifizierungsgesellschaft eine entsprechende Flexibilität und Grundlage für ein erneutes Audit in einem angemessenen Zeitraum nach dem ersten außerordentlichen Audit um die nachhaltige Verbesserung in den Kundenbewertungen/„scorecards“ zu verifizieren.</p>
<p>3</p>	<p>Erstqualifizierungsprozess für Auditoren 4.3.1</p>	<p>Wenn der Auditor den Erstqualifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen hat, erhält er eine Auditorenkarte, die ihn als zertifizierten IATF-Auditor ausweist. D die beauftragende Zertifizierungsgesellschaft erhält ein Zertifikat, das für zwei (2) Jahre gültig ist und die formale Zulassung des Auditors zur Durchführung von Audits für diese Zertifizierungsgesellschaft ausweist.</p> <p>Die Zertifizierungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sich der Auditor innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Erstqualifizierung im online IATF Auditor-Qualifizierungsprozess (IATF ADP-System) anmeldet.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p>Die Ausstellung des Auditorzertifikates weist die Qualifizierung nach und resultiert somit in der Aufgabe der redundanten Auditorkarte.</p> <p>Auditorkandidaten sind gemäß dem revidierten Qualifizierungsprozess gefordert sich im IATF ADP System zu registrieren bevor sie an der Erstqualifizierung teilnehmen. Die bisherige Anforderung sich innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Erstqualifizierung im IATF ADP anzumelden entfällt somit.</p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
4	<p>Requalifizierungsprozess für Auditoren</p> <p>4.3.2</p>	<p>Wenn der Auditor diesen Requalifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen hat, erhält er eine neue Auditorenkarte, die ihn weiterhin als zertifizierten IATF-Auditor ausweist. Die die beauftragende Zertifizierungsgesellschaft erhält ein Zertifikat, welches dem Auditor offiziell erlaubt, weiterhin Audits für diese Zertifizierungsgesellschaft durchzuführen.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Die Ausstellung des Auditorzertifikates weist die Qualifizierung nach und resultiert somit in der Aufgabe der redundanten Auditorkarte.</i></p>
5	<p>Unterstützungenfunktionen</p> <p>5.5</p>	<p>Die Zertifizierungsgesellschaft muss die Informationen jeder auditierten Unterstützungsfunktion (d.h. Name der auditierten Unterstützungsfunktion, Auditdatum, Namen des bzw. der Auditor(en) und Audittage für jeden Auditor) in das sog. „Comment Field“, d.h. das Kommentarfeld eines Produktionsstandortes eintragen. Sofern eine Unterstützungsfunktion mehr als einen Produktionsstandort unterstützt, muss die Zertifizierungsgesellschaft die Auditinformationen einem Produktionsstandort zuordnen. Diese Informationen müssen im vorgegebenen Format und in Englisch eingegeben werden.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Diese Änderung verdeutlicht und vereinheitlicht den Prozess der Eingabe von Audits für Unterstützungsfunktionen in der IATF-Datenbank und stellt so eine konsistente Anwendung von allen Zertifizierungsgesellschaften sicher.</i></p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
6	<p style="text-align: center;">Aufrechterhaltung der Auditorenzulassung</p> <p style="text-align: center;">4.5</p>	<p>Jede Zertifizierungsgesellschaft muss über einen Prozess zur fortlaufenden Freigabe bzw. Sperrung ihrer beauftragten Auditoren verfügen. Dieser Prozess muss folgende Festlegungen enthalten:</p> <p>a) das Steuern und Überwachen des IATF ADP (IATF Auditor-Weiterbildungsprozess) inklusive der Prüfungsergebnisse und des Entwicklungsfortschritts,</p> <p>b) die laufende Überwachung, Leistungsbeurteilung und kontinuierliche Weiterbildung einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>rechtzeitiger Übermittlung der Endfassung des Auditberichts (siehe Abschnitt 5.10)</i> - <i>rechtzeitiger Übermittlung der Endfassung des Auditberichtes, einschließlich der Entscheidung bzgl. der Akzeptanz von Korrekturmaßnahmen des Klienten (siehe Abschnitt 5.11.3)</i> - <i>der Resultate von Zertifizierungsentscheidungen (siehe Abschnitt 5.12)</i> - <i>der Resultate und</i> Leistung bei IATF Witness-Audits - <i>individuelle</i> IATF-Datenbankanalysen zu festgestellten Abweichungen - <i>der Resultate</i> früherer interner Witness-Audits - <i>der Resultate</i> auditbezogener Befragungsergebnisse - Rückmeldungen von Klienten und deren Kunden <p>c) Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl durchgeführter Audits und Audittage (siehe Abschnitt 4.5.1),</p> <p>d) Erfüllung und Bestätigung der Mindeststundenanzahl zum CPD (kontinuierlicher persönlicher Weiterbildungsprozess, engl.: Continuing Personal Development) (siehe Abschnitt 4.5.2),</p> <p>e) Aufzeichnungen zu den genannten Punkten a) bis d) über alle beauftragten Auditoren müssen in der Vertragsgeschäftsstelle aufbewahrt werden.</p> <p><i>Wenn ein akzeptables Leistungsniveau nicht erreicht oder aufrechterhalten wird, muss die Zertifizierungsgesellschaft festlegen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Leistung des Auditors zu verbessern.</i></p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
<p>Fortsetz. 6</p>	<p>Aufrechterhaltung der Auditorenzulassung 4.5</p>	<p><i>Die Zertifizierungsgesellschaft muss das zuständige IATF Oversight Office informieren wenn betrügerische Aktivitäten eines beauftragten Auditors aufgedeckt werden.</i></p> <p><i>Die IATF kann aufgrund von Leistungen eine Warnung, Suspendierung oder dauerhaften Entzug der IATF 16949-Zulassung eines Auditors vornehmen. In solchen Fällen muss die Zertifizierungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung den Einsatz des IATF 16949-Auditors limitieren oder beenden. Während sich ein IATF 16949-Auditor im Suspendierungs-Status befindet, darf er keine IATF 16949-Audits durchführen. Wenn die IATF 16949-Zulassung entzogen wird, muss der Auditor sowohl von der Zertifizierungsgesellschaft, als auch vom zuständigen IATF Oversight Office als „inaktiv“ eingestuft werden.</i></p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Diese Änderung soll die Kriterien, nach denen Zertifizierungsgesellschaften die Leistung ihrer Auditoren überprüfen und bewerten, verbessern, verbunden mit der Forderung nach der Festlegung eines akzeptablen Leistungsniveaus für IATF 16949-Auditoren. Es wird ebenfalls klargestellt, dass die IATF Sanktionen gegen zugelassene IATF 16949-Auditoren verhängen kann, basierend auf Leistungen oder falls betrügerische Aktivitäten aufgedeckt werden.</i></p>
<p>7</p>	<p>Anwendungsbereich für die Zertifizierung nach IATF 16949 1.0</p>	<p>Als „von Kunden spezifizierte Serienteile“ werden solche Teile verstanden, die fest in ein Fahrzeug verbaut werden. Obwohl sie diese Definition nicht erfüllen, sind auch Feuerlöscher, Wagenheber, Fußmatten, Bedienungsanleitungen, Warndreiecke und Warnwesten als „von Kunden spezifizierte Serienteile“ zu verstehen.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Einige nationale Zulassungsbehörden oder entsprechende nationale Standards schreiben das Vorhandensein von Warnwesten in Fahrzeugen genauso vor wie dies für Warndreiecke gilt.</i></p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
8	<p>Festlegung des Auditteams</p> <p>5.6</p>	<p>Die Zertifizierungsgesellschaft muss mindestens einen Auditor des Auditteams der Stufe 2 des Erstzertifizierungsaudits in allen Überwachungsaudits des 3-jährigen Auditzyklus einsetzen.</p> <p>Anmerkung: Für den Einsatz eines neuen/anderen Auditteam-Mitglieds in einem Überwachungsaudit ist keine Freigabe durch das zuständige IATF Oversight Office erforderlich, falls der Auditorenwechsel aus einem der folgenden Gründe erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf bzw. Beendigung oder Verlust des Sponsoringverhältnisses, - Inaktivierung des Auditors im ADP-System und in der IATF-Datenbank, - Interessenkonflikt des Auditors bezüglich des Klienten, - persönliche Gründe (wie Gesundheitszustand, Tod usw.), - höhere Gewalt. <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Falls aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen dem Zertifizierungsauditor und dem Klienten ein Austausch des Auditors erforderlich sein sollte, möchte das IATF Oversight Office im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens darüber informiert werden.</i></p>